



Herrn  
Stephan Roth  
Hauptstraße 24  
77876 Kappelrodeck

Per E-Mail: [stephan.roth@qiwi.de](mailto:stephan.roth@qiwi.de)

Name: Dr. Wuttke  
Telefon: +49 711 279-0  
E-Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)  
Geschäftszeichen: JUMRIX-E-1402-33/243/17  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 5. Dezember 2024

## Ihre Zuschrift vom 31. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Roth,

Ihre Zuschrift vom 31. Oktober 2024 haben wir erhalten. In dieser geben Sie zusammengefasst an, dass eine - nicht näher bezeichnete - Staatsanwaltschaft einer von Ihnen Ende November 2023 erstatteten Strafanzeige keine Folge gegeben und Ihnen dies per Post mitgeteilt habe. Allerdings sei das Schreiben nur mit „gez.“ und dem Namen des Staatsanwalts unterzeichnet gewesen und verweigere die Staatsanwaltschaft trotz mehrfachen Antrags die Ausfertigung eines handschriftlich unterschriebenen und beglaubigten Dokuments. Sie bitten unter anderem um Mitteilung, ob und inwiefern Sie einen Anspruch auf ein handschriftlich unterzeichnetes Dokument haben, und bringen vor, ein solches für eine Apostillierung zu benötigen.

Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass der einem Anzeigeersteller gemäß § 171 StPO zu erteilende staatsanwaltschaftliche Einstellungsbescheid keiner besonderen Form unterliegt und entweder in Briefform oder durch Übersendung einer vollständigen Abschrift der Einstellungsverfügung ergehen kann. Sofern Sie vorbringen, eine handschriftliche Unterzeichnung für eine Apostillierung zu benötigen, weisen wir darauf hin, dass die Erstellung einer Apostille das Vorliegen einer Urkunde voraussetzt. Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft kommt indes keine Urkundenqualität zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sybille Wuttke  
Leitende Ministerialrätin